

Aktenzeichen: 6 AZR 407/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 23. August 1984

- 6 AZR 407/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 26. März 1981

Essen

- 1 Ca 2249/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. Juli 1981

Düsseldorf

- 15 Sa 634/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berechnung Urlaubsentgelt Mehrarbeitsvergütung

Gesetz:

BUrlG § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1; Manteltarifvertrag zwischen
der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungs-Verein e.V.
und der Gewerkschaft ÖTV vom 20. Dezember 1979 § 8 Ziff. XIII

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 407/81

15 Sa 634/81 Düsseldorf

Verkündet am
23. August 1984

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Lehmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
22. Juli 1981 - 15 Sa 634/81 - wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem Jahre 1972 bei der Beklagten als
Techniker tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet
der Manteltarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft Technischer
Überwachungs-Vereine e.V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dien-
ste, Transport und Verkehr (ÖTV) vom 20. Dezember 1979 Anwendung
(MTV TÜV). § 8 Ziff. XIII MTV TÜV lautet: "Während des Urlaubs
erhält der Mitarbeiter seine laufenden Monatsbezüge".

Der Beklagte zahlte dem Kläger für die Zeit seines Urlaubs
in der Zeit vom 21. Juni 1980 bis zum 18. Juli 1980 als Ur-
laubsentgelt nur sein Gehalt in Höhe von 2.880,-- DM.

Der Kläger ist der Ansicht, bei Gewährung seines Urlaubs-
entgelts seien auch die Mehrarbeitsstunden einzubeziehen. Bei
Mithberücksichtigung seiner während der letzten 13 Wochen vor Ur-
laubsantritt an Samstagen geleisteten 99 Mehrarbeitsstunden mit
einem Mehrarbeitsverdienst von insgesamt 2.491,40 DM hätten ihm
für die erhaltenen 20 Urlaubstage 760,40 DM mehr an Entgelt zu-



gestanden, als er erhalten habe.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 760,40 DM nebst 4 % Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, zu den laufenden Bezügen im Sinne des § 8 Ziff. XIII MTV TüV gehörten nur die Grundvergütung, der Ortszuschlag, die Stellenzulage sowie die vermögenswirksamen Leistungen und der vom Beklagten übernommene Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Beide Vorinstanzen sind mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, daß gemäß § 8 Ziff. XIII MTV TüV die vom Kläger geleisteten Mehrarbeitsstunden bei der Berechnung des Urlaubsentgelts nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 8 Ziff. XIII MTV TüV erhält der Mitarbeiter während des Urlaubs seine "laufenden Monatsbezüge" als Urlaubsentgelt. Die Auslegung dieser Tarifnorm nach ihrem Wortlaut, erst recht aber nach ihrem Sinn und Zweck sowie nach dem tariflichen Ge-



samtzusammenhang (vgl. BAG 18, 278, 282 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung m.w.N.) ergibt, daß darunter nur das regelmäßige arbeitsvertragliche Einkommen des Arbeitnehmers zu verstehen ist. Darunter fallen somit Mehrarbeitsvergütungen nur, wenn sie arbeitsvertraglich als regelmäßig anfallende Monatsbezüge vereinbart worden sind. Dafür ist jedoch nichts vorgetragen. § 2 Ziff. 1 MTV TtV geht von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus, die gegebenenfalls gemäß den Regelungen für Bundesbeamte zu verkürzen ist.

Der Begriff "laufende Monatsbezüge" bezeichnet zunächst nur das aus dem Arbeitsvertrag sich ergebende regelmäßige Einkommen des Arbeitnehmers. Die Berücksichtigung erzielter Mehrarbeitsvergütung beim Urlaubsentgelt scheitert nach der tarifvertraglichen Regelung auch daran, daß die Tarifvertragsparteien keinen Berechnungszeitraum festgesetzt haben und auch nicht ersichtlich ist, daß sie als Berechnungszeitraum gemäß § 11 Abs. 1 BUrlG die letzten dreizehn Wochen vor Urlaubsantritt zugrundelegen wollten. Ein Vergleich mit der übrigen Regelungen in § 8 MTV TtV zeigt, daß mit der Ziff. XIII eine andere Regelung als in § 11 Abs. 1 BUrlG erfolgen sollte. Während die Bestimmungen über den Urlaubsanspruch, die Wartezeit, den Teilurlaub, den Ausschluß von Doppelansprüchen, die Übertragbarkeit des Urlaubs und dessen Abgeltung wortgleich sind mit den Bestimmungen des BUrlG und auch die Regelungen über den Zeitpunkt des Urlaubs und des Verbots der Erwerbstätigkeit abgesehen von den Einleitungssätzen ebenfalls wortgleich sind, wurde für die Berechnung des Urlaubsentgelts eine völlig andere Regelung gewählt. Aus alledem haben die Vor-



instanzen zu Recht entnommen, daß die Tarifvertragsparteien § 11 Abs. 1 BUrtG abbedungen haben.

Gemäß § 13 Abs. 1 BUrtG können die Tarifvertragsparteien grundsätzlich auch eine von § 11 Abs. 1 BUrtG abweichende Regelung über das Urlaubsentgelt treffen (vgl. BAG Urteil vom 27. Januar 1981 - 6 AZR 351/78 -, AP Nr. 2 zu § 47 BAT). Damit sind auch Tarifregelungen zulässig, die für den Arbeitnehmer nicht in jedem Fall günstiger als die gesetzlichen sind. Vielmehr sind bei Beurteilung der Frage, ob der Tarifvertrag im Einklang mit dem sogenannten Lebensstandardprinzip steht, die Gesamtauswirkungen der Tarifregelung zu beachten, d.h. es sind alle vergleichbaren Arbeitsverhältnisse maßgebend. Ein genereller Vergleich der gesetzlichen und der tariflichen Bestimmungen ergibt hier jedoch keinen Anhalt für einen etwaigen Verstoß gegen das Lebensstandardprinzip, insbesondere bei Berücksichtigung des längeren Tarifurlaubs (§ 8 Ziff. XII MTV TüV) und der Zahlung eines tariflichen Urlaubsgeldes nach § 9 MTV TüV (vgl. BAG Urteile vom 8. Oktober 1981 - 6 AZR 296/79 -, AP Nr. 3 zu § 47 BAT und vom 20. März 1969 - 5 AZR 463/68 -, AP Nr. 3 zu § 13 BUrtG Unabdingbarkeit).

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

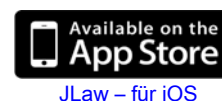
Dr. Leinemann

Dr. Kukies

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)